

## **Beihilfe-Deform – Entwurf Oktober 2012**

Auf einem Vertrauensleutetreffen am 2.11.2011 haben wir über den Entwurf einer neuen Hessischen Beihilfeverordnung informiert.

Nach heftiger Kritik des DGB wurde jetzt eine überarbeitete Fassung mit wichtigen Änderungen gegenüber der alten Fassung vorgelegt. In diese überarbeitete Fassung wurden erfreulicherweise viele Kritikpunkte der Gewerkschaften aufgenommen.

### **Entwurf zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung**

#### **- Aktueller Stand –**

#### **1. Keine „Neuordnung“ der Bemessungssätze**

Die Umstellung auf personenbezogene Bemessungssätze und die damit verbundene Veränderung der Höhe der Bemessungssätze für ambulante Aufwendungen wird nicht umgesetzt. Es bleibt beim alten System der „familienbezogenen Bemessungssätze“. Die Höhe entspricht der bisherigen Regelung.

#### **2. Sachleistungsbeihilfe**

Anders als ursprünglich geplant soll es ab dem 01.01.2012 eine „Besitzstandsregelung“ für diejenige Beihilfeberechtigten geben, die bereits am 31.12.2011 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und die am 31.12.2011 bereits einen Anspruch auf Sachleistungsbeihilfe haben.

#### **3. Streichung der Beihilfe für vor dem 01.05.2001 eingestellte Tarifbeschäftigte**

Es bleibt bei der Streichung. Aber die Beihilfeberechtigung für Privatleistungen soll nun nicht ab 01.01.2014, sondern (erst) ab 1.1.2015 entfallen.

#### **4. Stichtag für Bemessungssatz**

Entsprechen der derzeitigen Regelung sollen nun für die Höhe des Bemessungssatzes weiterhin die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sein.

#### **5. Eigenanteil bei Krankenhausaufenthalten**

Der Eigenanteil sollte von bisher 16 Euro auf 20 Euro pro Tag erhöht werden.

#### **6. Wegfall des sog. „Stationärszuschlags“**

Es bleibt dabei: Die Erhöhung des Bemessungssatzes von 15 Prozentpunkte für Krankenhausbehandlungen soll entfallen. Bisher wurde dies mit der Umstellung auf ein personenbezogenes Bemessungssatzsystem begründet. Nun wird die Streichung mit dem Ziel begründet, dass für alle medizinischen Leistungen einheitliche

Bemessungssätze gelten sollen. Der wahre Grund ist aber offensichtlich allein das große Sparpotential.

## **7. Kürzung des Bemessungssatzes für zahntechnische Leistungen**

Bei zahnärztlichen Behandlungen sind die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik nur noch zu 50% statt bisher zu 60% beihilfefähig.

## **8. Streichung der Beihilfe für vor dem 01.05.2001 eingestellte Tarifbeschäftigte.**

Die Beihilfeberechtigung für Privatleistungen soll ab 1.1.2015 entfallen.

## **9. Kein Wegfall der Beihilfeberechtigung bei Beurlaubung ohne Besoldung bis zu einem Monat**

## **10. Einführung einer „Obergrenze“ von 100%.**

Die Erstattung durch Krankenversicherung und Beihilfe darf nicht über Rechnungsbetrag liegen. Bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderung des Krankenversicherungsvertrages ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen.

## **11. Beihilfeanträge können gestellt werden, sobald Aufwendungen in Höhe von 50 Euro (bisher 250 Euro) vorliegen.**

## **12. Keine Reduzierung der Beihilfe um 20% wenn ein Zuschuss von mindestens 41 Euro aufgrund (anderer) Rechtsvorschriften gezahlt wird (Hauptanwendungsfall: Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen).**

## **13. Einführung der Beihilfefähigkeit von Eltern-Kind-Kuren.**

## **14. Anhebung des Festbetrags für Hörgeräte auf 1.500 Euro.**

## **15. Sehhilfen sind – unabhängig von der Art ihrer Ausführung – bis zu 100 Euro je Glas und Jahr beihilfefähig.**

## **16. Einführung der Beihilfefähigkeit von „Komplextherapien“.**

## **17. Zuschuss für Aufwendungen für Familienhilfe zur Haushaltsführung auch dann, wenn die „ausfallende Person“ voll erwerbstätig ist.**

## **Achtung : Anpassung der privaten Krankenversicherung**

Wenn sich die Beihilfe ändert, müssen die Tarife in der privaten Krankenversicherung entsprechend angepasst werden. Nach Rückmeldungen unserer Mitglieder haben sich die Versicherungen nur in wenigen Fällen bereit erklärt Auskünfte zu geben, bevor die neue Beihilfeverordnung verkündet ist. Auch wenn die neue Beihilfeverordnung bereits am 01.01.2012 in Kraft treten soll, ist es wahrscheinlich, dass eine entsprechende Veröffentlichung erst im Laufe des Dezembers erfolgt. Eine Anpassung der Versicherung wird aber vor Veröffentlichung nicht möglich sein. Sobald der GEW Hessen die endgültige Fassung vorliegt, werden wir darüber informieren. Betroffene sollten mit ihrer Versicherung klären, wie eine „nahtlose Umstellung“ sichergestellt werden kann.

Trotzdem empfehlen wir, schon jetzt folgende Anfrage bei der privaten Krankenversicherung zu stellen:

*- Muster -*

Eigene Adresse

An die

Krankenversicherung

meine Versicherungsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hessische Landesregierung beabsichtigt, die Beihilfeverordnung in wichtigen Punkten schon zum 1.1. 2012 zu verändern.

Nach den zur Zeit geplanten Veränderungen würde ich zukünftig folgende Risiken nachversichern müssen:

1. Zahnarztaufwendungen: bisher waren 60% der Material und Laborkosten Beihilfefähig – künftig wären es nur noch 50%;
2. Wegfall des sog. „Stationärszuschlags“: Die Erhöhung des Bemessungssatzes von 15 Prozentpunkte für Krankenhausbehandlungen soll entfallen.

Bitte teilen Sie mir die voraussichtlich neu zu entrichtenden Versicherungsbeiträge mit, die ich für eine Absicherung – wie bisher – aufwenden müsste und wie eine nahtlose Anpassung der Versicherungsbeiträge zum 1.1. 2012 bewerkstelligt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift